

700.6

Bauverfahrensverordnung (Änderung)

(vom 13. März 2002)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Der Anhang zur Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	Beantragende Stelle	Zum Entscheid zuständige Stelle	§ 8	§ 19
1.7.2 in einem Prüfperimeter für Bodenverschiebungen, sofern mehr als 25 m ³ Bodenmaterial (fest) verschoben wird	ALN (Fachstelle)	ALN		
3.2 Vorhaben in durch ortsfeste Anlagen lärmbelasteten Gebieten, wenn trotz Ausschöpfen aller Massnahmen Immissionsgrenzwertüberschreitungen verbleiben. Hinsichtlich Fluglärm ist in Gemeinden mit einem von der Baudirektion festgesetzten Plan über das überwiegende Interesse gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV für Vorhaben in den bezeichneten Gebieten keine kantonale Zustimmung im Einzelfall mehr einzuholen.	TBA	Baudirektion		x

II. Diese Änderung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi